

GEBÜHRENSATZUNG ÜBER DIE ENTWÄSSERUNG DER GRUNDSTÜCKE IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

vom 6. Dezember 1991

§ 1 Allgemeines

Für die unmittelbare Benutzung der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde Holzwickede zur Deckung der im § 6 Abs. 2 KAG genannten Kosten, der Verbandslasten nach § 7 KAG und der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in Verbindung mit den §§ 64 und 65 LWG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers und Niederschlagswassers berechnet, die der Abwasseranlage zugeführt wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück von den Wasserwerken oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des Kalenderjahres, das zwei Jahre vor dem Veranlagungszeitraum beginnt, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Maßgebend sind die Ablesezeiträume der Wasserwerke für dieses Jahr, umgerechnet auf 12 Monate, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an dem Grundstück.

(3) Die durch eigene Wasserversorgungsanlagen geförderte Wassermenge ist vom Grundstückseigentümer bis zum 30.06. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes nachzuweisen. Andernfalls wird die Wassermenge geschätzt.

Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde Holzwickede unter Zugrundelegung von bekannten Jahresverbräuchen unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die zu Grunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten - im Zweifelsfall unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mindestens 3 Monaten - geschätzt, bis eine Gebührenveranlagung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung durchzuführen ist.

(5) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides geltend zu machen. Die Wassermenge ist entweder durch Messung nachzuweisen oder auf Grund von Erfahrungswerten glaubhaft zu machen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm/Jahr ausgeschlossen.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Grundstücksfläche), von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde Holzwickede unverzüglich die Größe und etwaige Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksfläche mitzuteilen.

(7) Das öffentliche Interesse bemisst sich nach der Menge des Niederschlagswassers, das anteilmäßig von den befestigten Straßen, Wegen und Plätzen im Vergleich zu den anderen bebauten und befestigten Grundstücksflächen in die Abwasseranlage fließt. Der Gebührenbedarf wird um den sich aus diesem Verhältnis ergebenden Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.

(8) Die Benutzergebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in gemeindliche Abwasseranlagen ableiten, soweit sie nicht von einem Abwasserverband für die Beseitigung dieser Abwässer unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden

- a) je cbm Schmutzwasser 3,12 €
- b) je m² angeschlossene Grundstücksfläche. 1,15 €

(9) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die ihre Abwässer in gemeindliche Abwasseranlagen einleiten und selbst von den Abwasserverbänden zu Verbandslasten herangezogen werden (Verbandsgenossen), beträgt die Benutzungsgebühr

- a) je cbm Schmutzwasser 2,10 €
- b) je m² angeschlossene Grundstücksfläche 0,81 €

(10) Für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen direkt in Anlagen oder Einrichtungen eines Abwasserverbandes einleiten und nicht selbst von den Abwasserverbänden zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden (Direkteinleiter), beträgt die Benutzungsgebühr

- a) je cbm Schmutzwasser 1,02 €
- b) je m² angeschlossene Grundstücksfläche 0,34 €

(11) Wer auf Grund der örtlichen Entwässerungsverhältnisse die Schmutzwasser über Kleinkläranlagen in die Abwasseranlage einleitet, erhält eine pauschale Gebührenbefreiung in Höhe von 50 % der im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Frischwassermenge. Die Ermäßigung für vorgeklärtes Schmutzwasser gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks
- b) der Nießbraucher und sonstige zur Benutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- c) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für das gesamte Gebäude berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Daneben sind die einzelnen Wohnungseigentümer in Höhe des auf sie entfallenden Anteils ebenfalls Gebührenschuldner.

(2) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Holzwickede das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Zahlt der Gebührenschuldner gemäß § 28 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) KAG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 7
Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I 1991 S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW S. 303, berichtigt GV NW 1960 S. 68) in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

(Die hier abgedruckte Fassung entspricht dem Stand vom 01.01.2012)